

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR		
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	II	1,20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	II	0,20 m,
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	II	0,50 m,
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.		

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN	BIS	0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFARTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN § 31,1 BBauG)		
FÜR GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS	0,90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.)	BIS	1,35 m,
EINFRIEDIGUNGEN ZU BAHNANLAGEN	BIS	1,50 m
HÖHE ZULÄSSIG.		